

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und eilfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 5. September 1833.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung über den Vertrag, die Oberlausitzer Particular-Verfassung betr. — Berathung über den Bericht, den Gesandtenwurf, die Erfüllung der Militairpflicht betreffend.

Zu §. 59. — 61. hatte die Deputation folgendes Gutachten abgegeben:

Diese Bestimmungen gehen aus der Basis des Vertrags, der gleichmäßigen Theilnahme der Oberlausitz an der Verfassung des Königreichs Sachsen unter Fortdauer der in diesem Vertrag erwähnten Provinzial-Verhältnisse der Oberlausitz, hervor. — Indem nun die Deputation der Kammer diese Bemerkungen und gutachtlichen Anträge zu fernerer Beschlußfassung vorlegt, spricht sie die Ueberzeugung aus:

daß von Seiten der Ständeversammlung über den vorliegenden Vertrag eine beifällige Erklärung abgegeben werden könne, unter der Voraussetzung, daß die bei den §§. 15., 24., 33. und 40. gemachten Anträge erledigt werden.

Endlich hat die Deputation noch der Erwägung der Kammer ganz ergebenst anheim zu geben:

ob es nicht bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit für die alten Erblande sowohl als für die Oberlausitz zweckmäßig sein dürfte, zu Ausführung der Bestimmungen dieses Vertrags, welche das Schuldenwesen und die gegenseitige Anrechnung der Bestände betreffen, nach Maßgabe des 14ten §. der Verfassungsurkunde, mit königl. Genehmigung vier ständische Deputirte, aus jedem Landestheile zwei, zu ernennen, wobei etwanige Verschiedenheiten in den Ansichten derselben durch die Staatsregierung zu entscheiden sein würden. Die dießfällige allerhöchste Genehmigung würde gleichfalls in der Schrift nachzusuchen sein.

Die §§. 48 — 59. geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

§. 60. war schon bei §. 1. angenommen.

Bürgermeister Wehner: Obgleich über diesen §., wie er, der einige Zeit abwesend sich befunden, so eben vernehmen müsse, bereits abgestimmt worden sei, habe er doch ein Bedenken bei selbigem aufzustellen, welches er unmöglich in sich verschließen könne. Es finde sich nämlich in diesem §. ein Vorbehalt, nach welchem der status quo von 1635 wiederum hergestellt werden solle, wenn die Oberlausitz nicht mehr an der Verfassung Theil nehmen könne. Solches sei ganz unausführbar, in jener Zeit habe noch Leibeigenschaft bestanden, es wäre vielleicht noch sogar auf das Jus primae noctis Anspruch gemacht worden, was man doch unmöglich wieder zurückwünschen könne. Sonach gewähre der Vorbehalt gar keinen Nutzen, und könne überhaupt nur auf die beiden Fälle berechnet sein, wenn entweder die Oberlausitz an Oestreich zurückfalle, oder wenn sie erobert werde. Ersteres werde nicht leicht eintreten, denn zur Freude aller Sachsen fehle es den betheiligten Regentenhäusern nicht an Stammhaltern; die

Eroberer aber würden sich nicht nach dem Vertrage richten. Der Vorbehalt habe sonach am besten ganz wegbleiben können, und wünsche er nur, da der §. selbst einmal Annahme gefunden, daß man nicht die gehässige Deutung — als liege in dem Vorbehalt eine gewisse Vorliebe für eine in dem alten Feudalwesen begründete Verfassung — in die Sache legen, und es wie einen im voraus gezogenen Schlagbaum zwischen den Erblanden und der Oberlausitz — die doch durch den Vertrag vereinigt werden sollten — betrachten möge.

Prinz Johann hält die Besorgniß des Sprechers nicht für gegründet, indem hier nicht von den im J. 1635 bestandnen privatrechtlichen Verhältnissen die Rede sei, sondern nur von der Provinzialverfassung und deren Garantie.

Hierauf ward das aufgestellte Bedenken für erledigt erachtet, und man gelangte endlich zu §. 61. Er lautet:

(3. Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrags.) „Gegenwärtiger Vertrag tritt in Wirksamkeit, sobald solcher die vorbehaltenen allerhöchste Genehmigung wird erhalten haben, und es wird ein von Sr. königl. Majestät und dem Prinzen Mitregenten königl. Hoheit vollzogenes Exemplar der dießfälligen Urkunde den Provinzialständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben werden. Vor Ertheilung der allerhöchsten Genehmigung sind die zum Zwecke dieser Uebereinkunft gepflogenen Verhandlungen nur als eventuell zu betrachten. Die Provinzialstände sind daher, und da sie die verhandelte Uebereinkunft nur als ein Ganzes anzusehen haben, an keinen der verhandelten Punkte gebunden, wenn dem einen oder dem andern derselben die allerhöchste Genehmigung nicht zu Theil werden sollte, und es treten solchen Falls die Verfassungsverhältnisse der Oberlausitz wieder ganz in denjenigen Stand zurück, in welchem sie sich vor dem Beginnen jener Verhandlungen befanden. — Zu der Vereinigung der Oberlausitzer Steuerklassen mit der Staatskasse und des Staatsschuldenwesens wird von der Regierung ein passender Termin festgesetzt werden. — Vorstehende Uebereinkunft wird, mit Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten definitiven Genehmigung, von dem zu deren Abschluß beauftragten königl. Commissar und der Seiten der Stände von Land und Städten des Markgrafthums Oberlausitz hierzu bevollmächtigten Deputation andurch genehmigt, und es ist solche zu dessen Beurkundung durch eigenhändige Unterschrift und Besiegelung vollzogen worden.“

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Ueber den in diesem §. enthaltenen Vorbehalt finde er sich gänzlich beruhigt. Die Lausitz habe die ihr durch die Constitution aufgelegten Pflichten zu erfüllen, was damit unvereinbar sei, könne doch nicht in dem alten Stand bleiben, deshalb habe dieser Vorbehalt wohl füglich wegbleiben können, um so mehr, als die beabsichtigte Vereinigung der Lausitz in keiner Art Schaden zu bringen scheine.

Zu diesem §. ward weiter nichts bemerkt.